

Helsingfors, den 15. September 1936.

Herrn Dr. Hjalmar Schacht,  
Präsident der Reichsbank,  
Berlin.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich beehre mich heute, auf Ihr geschätztes Schreiben vom 19. August d.J. zurückzukommen und Ihnen meine Befriedigung darüber auszusprechen, dass Ihnen eine Regelung der von uns berührten Transaktionen, die unseren beiderseitigen Interessen entspricht, möglich erscheint. Besonders schätze ich Ihr Zugeständnis, die Vereinbarung nicht nur auf oberschlesische, sondern auf deutsche Steinkohlen im Allgemeinen erstrecken zu wollen.

Von Ihren Ausführungen betreffs Durchführung der Transaktionen habe ich in allen Teilen bestens Vormerkung genommen und stimme denselben zu.

Es würden demnach von finnischen Importeuren deutscher Steinkohlen, unter Abzug der Transportkosten vom deutschen Seehafen bis zum finnischen Ankunftshafen 60 % des Gegenwertes derjenigen Steinkohlenbezüge im Jahre 1936 auf ein "Spezialkonto zur Einlösung deutscher Obligationen, Wertpapiere und Sperrguthaben" eingezahlt werden, deren Abschlüsse seit dem 1. August 1936 getätigt worden sind bzw. getätigt werden.

Es freut mich, dass Sie sich damit einverstanden erklären, dass es den finnischen Gläubigen überlassen bleiben soll, sich mit den finnischen Kohlenimporteuren über den Preis der zu verrechnenden

Obligationen und Wertpapiere sowie den Umrechnungskurs von Sperrguthaben zu einigen, wobei Ihrem Wunsche, dass den deutschen Kohlenexporteuren auskömmliche Preise zugebilligt werden, volle Rechnung getragen wird.

Wie ich von anderer Seite hörte, müssen Obligationen und Wertpapiere, damit sie im dortigen Freiverkehr verwertet und somit an der Börse notiert werden können, "zertifiziert" sein, d.h. Stücke mit inländischen Handelsbarkeitsbescheinigungen sein. Um die Bewertung der Obligationen und Wertpapiere zu erleichtern, wäre es daher notwendig, in jedem einzelnen Falle eine derartige "Zertifizierung" vornehmen zu lassen.

Da bei der Verrechnung der finnischen Kohlenimporte von Deutschland in dem von Ihnen erwähnten Zeitraum somit nur 40 % über das deutsch-finnische Verrechnungskonto gehen, stellt unsere Vereinbarung eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Clearingabkommens dar, da aber laut Paragraph VI genannten Abkommens teilweise Bezahlung deutscher Warenausfuhr nach Finnland mit Kreditsperrmark oder Registermark mit Zustimmung der beiderseitigen Stellen, d.h. der Reichsbank bzw. der Deutschen Verrechnungskasse, Hauptabteilung, und der Finlands Bank zulässig ist, dürfte die zwischen uns getroffene Vereinbarung betreffs der Kohlenimporte gültig sein, ohne dass dieselbe von den betr. Regierungen als ein Zusatz zum Clearingabkommen bestätigt werden müsste.

Schliesslich möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass in der Hinterlassenschaft eines hiesigen Verstorbenen finnischer Staatsan-

gehörigkeit eine Anzahl deutscher Obligationen vorgefunden<sup>wurden</sup> (ist),  
welche damals nicht angemeldet wurden und folglich in meinem Ihnen  
am 22. November 1935 gesandten Verzeichnis über finnischen Besitz  
nicht angeführt sind. Ich werde zunächst feststellen lassen, um  
welche Papiere es sich handelt, zu welcher Zeit sie von dem Ver-  
storbenen angeschafft worden sind, und ob es sich um sogenannten  
"legalen Besitz" handelt, worauf ich mir erlauben werde, auf die  
Angelengenheit zurückzukommen und eventuell um Hinzufügung besagter  
Obligationen zu meinem Verzeichnis vom 22. November 1935 zu bitten.

Da die hiesige Saison für die Kontrahierung von Kohlenbe-  
zügen bereits vorgeschritten ist, und infolgedessen die endgültige  
Vereinbarung betreffs der von uns berührten Transaktionen recht ei-  
lig ist, wäre ich Ihnen, geehrter Herr Präsident, für eine baldige  
Rückäusserung sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Risto Ryti

Helsingfors, den 15. September 1936.

Herrn Dr. Hjalmar Schacht,  
Präsident der Reichsbank,  
Berlin.

Sehr geehrter Herr Präsident,

Ich beehre mich heute, auf Ihr geschätztes Schreiben vom 19. August d.J. zurückzukommen und Ihnen meine Befriedigung darüber auszusprechen, dass Ihnen eine Regelung der von uns berührten Transaktionen, die unseren beiderseitigen Interessen entspricht, möglich erscheint. Besonders schätze ich Ihr Zugeständnis, die Vereinbarung nicht nur auf oberschlesische, sondern auf deutsche Steinkohlen im Allgemeinen erstrecken zu wollen.

Von Ihren Ausführungen betreffs Durchführung der Transaktionen habe ich in allen Teilen bestens Vormerkung genommen und stimme denselben zu.

Es würden demnach von finnischen Importeuren *von deutschen Geeschäften bis zum finnischen Außenposten* deutscher Steinkohlen, unter Abzug der Transportkosten, 60 % des Gegenwertes derjenigen Steinkohlenbezüge im Jahre 1936 auf ein "Spezialkonto zur Einlösung deutscher Obligationen, Wertpapiere und Sperrguthaben" eingezahlt werden, deren Abschlüsse seit dem 1. August 1936 getätigt worden sind bzw.

getätigt werden.

Es freut mich, dass Sie sich damit einverstanden erklären, dass es den finnischen Gläubigern überlassen bleiben soll, sich mit den finnischen Kohlenimporteuren über den Preis der zu verrechnenden Obligationen und Wertpapiere sowie den Umrechnungskurs von Sperrguthaben zu einigen, wobei Ihrem Wunsche, dass den deutschen Kohlenexporteuren auskömmliche Preise zugbilligt werden, volle Rechnung getragen wird.

Wie ich von anderer Seite hörte, müssen Obligationen und Wertpapiere, damit sie im dortigen Freiverkehr verwertet und somit an der Börse notiert werden können, "zertifiziert" sein, d.h. Stücke mit inländischen Handelsbarkheitsbescheinigungen sein. Um die Bewertung der Obligationen und Wertpapiere zu erleichtern, wäre es daher notwendig, in jedem einzelnen Falle eine derartige "Zertifizierung" vornehmen zu lassen.

Da bei der Verrechnung der finnischen Kohlenimporte von Deutschland in dem von Ihnen erwähnten Zeitraum somit nur 40 % über das deutsch-finnische Verrechnungskonto gehen, stellt unsere Vereinbarung eine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des Clearingabkommens dar, da aber laut Paragraph VI genannten Abkommens teilweise Bezahlung deutscher Warenausfuhr nach Finnland mit Kreditspermark oder Registermark mit Zustimmung der beiderseitigen Stellen, d.h. der Reichsbank bzw. der Deutschen Verrechnungskasse, Haupt-Abteilung, und der Finlands Bank zulässig ist, dürfte die zwischen uns getroffene Vereinbarung betreffs der Kohlenimporte gültig sein,

ohne dass dieselbe von den betr. Regierungen als ein Zusatz zum Clearingabkommen bestätigt werden müsste.

Schliesslich möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass in der Hinterlassenschaft eines hiesigen Verstorbenen finnischer Staatsangehörigkeit eine Anzahl deutscher Obligationen vorgefunden worden ist, welche damals nicht angemeldet wurden und folglich in meinem Ihnen am 22. November 1935 gesandten Verzeichnis über finnischen Besitz nicht angeführt sind. Ich werde zunächst feststellen lassen, um welche Papiere es sich handelt, zu welcher Zeit sie von dem Verstorbenen angeschafft worden sind, und ob es sich um sogenannten "legalen Besitz" handelt, worauf ich mir erlauben werde, auf die Angelegenheit zurückzukommen und eventuell um Hinzufügung besagter Obligationen zu meinem Verzeichnis vom 22. November 1935 zu bitten.

Da die hiesige Saison für die Kontrahierung von Kohlenbezügen bereits vorgeschritten ist, und infolgedessen die endgültige Vereinbarung betreffs der von uns berührten Transaktionen recht eilig ist, wäre ich Ihnen, geehrter Herr Präsident, für eine baldige Rückäusserung sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

R. A.

